

Weitere Infos ...

... erhalten Sie in Ihrem Amt für Ausbildungsförderung. Dieser Flyer bietet nur die wichtigsten Basisinformationen zum BAföG (Stand: Oktober 2022) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Interessante Links

www.bafög.de
www.bafoeg-rechner.de

Studierende an Akademien, FH's und Hochschulen wenden sich wg. BAföG bitte an die Studentenwerke am Studienort.

Wo BAföG beantragt wird

Zuständig ist i.d.R. das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden wohnen.

Anträge erhalten Sie online unter www.maerkischer-kreis.de, Stichwort BAföG, oder in Papierform in den Rathäusern der Städte und Gemeinden und in den beruflichen Schulen. Vollständige Antragsunterlagen beschleunigen die Antragsbearbeitung!

Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags, freitags:
08.30 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags zusätzlich: 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ihr Ansprechpartner beim Märkischen Kreis

Frau Engelken
Buchstaben B, H, K, M, V, X, Y, Z
Tel.: 02352 966-7101

Herr Kalthaus
Buchstaben A, D, J, L, O - S, U
Tel.: 02352 966-7104

Frau Poppe
Buchstaben C, E, F, G, I, N, T, W
Tel.: 02352 966-7091

BAföG

Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler im Märkischen Kreis

Herausgeber:
Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst BAföG und sonstige soziale Hilfen
Bismarckstraße 21
58762 Altena
Tel.: 02352 966-60
Fax.: 02352 966-7165
www.maerkischer-kreis.de

Fotos: Raffi Derian/Märkischer Kreis
Druck: Druckerei Märkischer Kreis

BAFöG kann für den Besuch folgender Schulformen gewährt werden. Es können maximal die aufgeführten Beträge (gültig ab 01.08.2024) bewilligt werden:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend bis zu maximal	nicht bei den Eltern wohnend bis zu maximal
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	666 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	276 €	666 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	498 €	775 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	501 €	822 €

Auszubildende der in der Nr. 1 genannten Schulen erhalten nur dann den erhöhten Bedarfssatz für auswärtige Unterbringung, wenn sie **ausbildungsbedingt** nicht bei den Eltern wohnen.

Für Praktikanten gilt der Bedarfssatz für die Ausbildung, mit der das Praktikum zusammenhängt.

Die Kosten der auswärtigen Unterkunft sind in den erhöhten Bedarfsätzen enthalten.

Wenn der/die Auszubildende selbst beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert ist, kann ein Zuschlag von max. 102 € zur Krankenversicherung und max. 35 € zur Pflegeversicherung gewährt werden (für freiwillige Mitglieder gelten andere Zuschläge).

Wichtig

Die jeweiligen Ausbildungsstätten und -gänge müssen als förderungsfähig im Sinne des BAFöG anerkannt sein.

Persönliche Voraussetzungen

Der/Die Antragsteller/in darf bei Ausbildungsbeginn in der Regel nicht älter als 45 Jahre alt sein. Ausnahmen können insbesondere gelten, wenn eigene Kinder im Haushalt leben.

BAföG ist abhängig vom Einkommen

- der Schülerin oder des Schülers. Sie dürfen höchstens geringfügig beschäftigt sein und das Vermögen darf 15.000 Euro (bei über 30-Jährigen 45.000 Euro) nicht überschreiten
- der Eltern im vorletzten Kalenderjahr. Unterhaltsberechtignte Kinder werden besonders berücksichtigt. Hat sich das Einkommen aktuell verringert, kann dies auf besonderen Antrag hin berücksichtigt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Dazu müssen Auszubildende nachweisen, dass er/sie nach dem 18. Lebensjahr mindestens fünf Jahre erwerbstätig waren (kein Minijob) oder dass sie nach einer zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig waren.

Ab wann gefördert wird

Ab Beginn der Ausbildung kann BAFöG gezahlt werden; bei späterer Antragstellung erst ab dem Monat, in dem der Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung eingegangen ist.

